

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education

Vom 8. Januar 2020

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2020

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 8. Januar 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2014, S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden folgende Worte angefügt: „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“.
2. In § 5 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Praktikumsordnung“ die Worte „M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014“ eingefügt.
3. In § 10 Absatz 4 werden nach dem Wort „Praktikumsordnung“ die Worte „M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014“ eingefügt.
4. § 21 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden

Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name““

5. § 25 Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name““

6. In § 31 Satz 1 werden nach den Worten „in Kraft“ die Worte „und am 31. August 2022 außer Kraft“ angefügt.
7. In der Überschrift der Fachspezifischen Anlage 1 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.
8. In § 2 der Fachspezifischen Anlage 1 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.
9. In der Überschrift der Fachspezifischen Anlage 2 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.
10. In § 2 der Fachspezifischen Anlage 2 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.
11. In der Überschrift der Fachspezifischen Anlage 3 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.
12. In § 2 der Fachspezifischen Anlage 3 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.
13. In der Überschrift der Fachspezifischen Anlage 4 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.
14. In § 2 der Fachspezifischen Anlage 4 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.
15. In der Überschrift der Fachspezifischen Anlage 5 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.
16. In § 2 der Fachspezifischen Anlage 5 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 8. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident